

II- 2285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. März 1973

No. 1159/J

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER, *Dr. Engacota*
 und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Inneres
 betreffend sozialistische Personalpolitik.

Der Gend.Beamte Konrad F ö g e r , sozialistisches Mitglied beim Dienststelleausschuß Schwaz, legte im November 1970 eine Versetzungsbitte zur Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Tirol vor. Im März 1971 trat der Gendarmeriebeamte schriftlich von seiner Versetzungsbitte wieder zurück. Die Personalvertretung (Fachausschuß) wurde mit dieser Versetzung nachweislich nie befaßt. Dagegen wurde die Personalvertretung mit einer ganzen Reihe von Versetzungswerbern zur Erhebungsabteilung infolge einer diesbezüglichen Ausschreibung konfrontiert. Es meldeten sich nicht weniger als 20 Bewerber. Am 20. Mai 1972 legte der Gend.Beamte Föger beim Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ein Ansuchen um Überstellung zur Bundespolizeidirektion Innsbruck (Kriminalpolizei) vor. Dabei erhielt er von maßgebenden Funktionären der Bundespolizeidirektion Innsbruck die Zusage für eine positive Erledigung seiner Absicht. Die Personalvertretung hat sich nicht gegen eine Überleitung gestellt. Von fast allen befaßten Stellen wurde jedoch verlangt, daß für den Posten Schwaz unbedingt ein Ersatz gestellt werden müsse, sollte Föger die Gendarmerie verlassen.

Das Gendarmeriezentralkommando beim Bundesministerium für Inneres wurde auf politischem Wege eingeschaltet und schrieb mit Zahl 54.289/1-14/72 an das Landesgendarmeriekommando für Tirol, es sei zu prüfen, ob dem Wunsch des Beamten auf rechtzeitige Versetzung zur Erhebungsabteilung nicht schon jetzt entsprochen werden könne.

Die Personalvertretung vertrat daraufhin die Ansicht, daß zur Wahrung einer bestimmten, objektiven Vorgangsweise im Rahmen der Personalpolitik eines Landesgendarmeriekommandos die Einhaltung einer bestimmten Reihung bzw. Dringlichkeit einzuhalten wäre. Zu dem Zeitpunkt der Bewerbung Fögers waren immerhin noch 15 Beamte als Versetzungswerber zur Erhebungsabteilung vorgemerkt.

Damit stellte sich die Personalvertretung zwecks Vermeidung von Beispielsfolgen gegen die Art von Föger, die dieser unter dem Motto "entweder werde ich sofort und ohne Rücksicht auf die schon seit Jahren Vorgemerkt und immer wieder zurückgestellten Versetzungswerber zur Erhebungsabteilung versetzt, oder ich halte meine Überleitungsbitte zur Kriminalpolizei aufrecht", eingeschlagen hatte. Aus diesen Gründen beschloß der Fachausschuß die Versetzungsbitten Fögers nur insoweit zu unterstützen, als sie der Rangordnung und dem Datum des Einlangens entsprechend der übrigen Bewerber eingereiht wird.

Auch in der Stellungnahme des Landesgendarmeriekommandos für Tirol an das Gendarmeriezentralkommando, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit beim Bundesministerium für Inneres, Nr. 1263/72 wurde ausgeführt: Von den in der Vormerkung verbleibenden acht Bewerbungen um eine Verwendung bei der Erhebungsabteilung sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen mindestens 5 Beamte in fachlicher Hinsicht (bei gleicher oder besserer Dienstbeurteilung) Konrad Föger vorzuziehen..... Das Landesgendarmeriekommando schließt sich der Beschlusffassung der Personalkonferenz und der Personalvertretung an und sieht sich unter den gegebenen Umständen zur Vermeidung von Beispielsfolgerungen nicht in der Lage, GPtl. Föger mit Umgehung der schon länger in Vormerkung stehender Interessenten für den Erhebungsdienst schon jetzt zur Erhebungsabteilung zu versetzen ... Gleichzeitig wird gebeten, dem Überstellungsansuchen des genannten Beamten keine Folge zu geben."

Dennoch wurde mit Zahl 54.289/9-14/72 vom Bundesministerium für Inneres verfügt, daß Gendarm Konrad Föger ehestens der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommando für Tirol zuzuteilen sei und das Versetzungsverfahren einzuleiten und die Versetzung durchzuführen sei.

Damit stellte sich das Bundesministerium für Inneres gegen die Auffassung des Landesgendarmeriekommandos und der Personalvertretung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Welche sachlichen Gründe rechtfertigen die Verfügung des Bundesministeriums für Inneres vom 20. November 1972, entgegen den Auffassungen des Landesgendarmeriekommandos und der Personalvertretung, den Gendarm Konrad Föger mehreren besser qualifizierten Versetzungswerbern vorzuziehen und seine Zuteilung zur Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol zu veranlassen ?
- 2) Wie werden Sie in Zukunft eine objektive Behandlung von Ansuchen um Überleitung bzw. Versetzung früher gereihter bzw. besser qualifizierter Bewerber, auch wenn sie nicht sozialistische Mitglieder bzw. Funktionäre sind, gewährleisten ?